



Geschäfts- & Wahlordnung der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ)

IN DER DIÖZESE HAMBURG

I. Geschäftsordnung.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
§ 2 Vorbereitung.....	2
§ 3 Tagesordnung	2
§ 4 Leitung	2
§ 5 Protokollführung.....	2
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten.....	3
§ 7 Öffentlichkeit	3
§ 8 Redeordnung	4
§ 9 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge	4
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 11 Persönliche Erklärungen	6
II. Wahlordnung.....	7
§ 12 Wahlen.....	7
§ 13 Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern	7
§ 14 Wahl zum Schulungsteam.....	8
§ 15 Wahl der Leiter*innenrunden	8
§ 16 Die Wahl der Mittel- und Oberstudrunde und ihrer Begleitung.....	9
§ 17 Wahl der G10-Begleitung	9
§ 18 Wahl der sonstigen Teams	9
§ 18.1 Sommerlagerteam	9
§ 18.2 Büsumteam.....	9
§ 18.3 T-Stuben-Team.....	9
§ 18.4 Film-Stuben-Team.....	10
§ 19 Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung.....	10
§ 20 Gültigkeit und Inkrafttreten	10

I. Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz sowie den Diözesanrat der KSJ in der Diözese Hamburg. Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung regelt die Satzung der KSJ Hamburg.

§ 2 Vorbereitung

Die Diözesanleitung bereitet die Diözesankonferenz sowie den Diözesanrat vor. Sie lädt alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Anträge, Rechenschaftsberichte, sowie das Protokoll der vorhergehenden Diözesankonferenz zur Kenntnis werden 1 Woche vor dem Sitzungstermin auf geeignete Art und Weise zur Verfügung gestellt. Anträge und Satzungsänderungsanträge an die Diözesankonferenz bzw. den Diözesanrat sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Konferenz schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen.

§ 3 Tagesordnung

§ 3.1 Die Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung vorläufig beschlossen und in dieser Form mit der Einladung verschickt.

§ 3.2 Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn von der Diözesankonferenz beschlossen. Hierbei muss die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und gleichzeitig die der Enthaltungen überwiegen. Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Leitung

§ 4.1 Die Diözesankonferenz und der Diözesanrat werden von der Moderation geleitet. Sie wird von der Diözesanleitung vorgeschlagen und durch die Diözesankonferenz/-rat bestätigt. Sie besteht möglichst aus einem Mann und einer Frau, die über Erfahrungen in der KSJ-Arbeit auf Diözesanebene verfügen sollten.

§ 4.2 Sofern Mitglieder der Moderation stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz/-rat sind, behalten sie ihr Stimmrecht, jedoch dürfen sie sich inhaltlich nicht an den laufenden Beratungen beteiligen.

§ 5 Protokollführung

§ 5.1 Über die Diözesankonferenz/-rat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die Diözesanleitung Sorge zu tragen.

§ 5.2 Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem

Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.

§ 5.3 Das Protokoll der Diözesankonferenz/-rat muss spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Diözesankonferenz/-rat an alle Mitglieder der Diözesankonferenz/-rat verschickt werden.

Einsprüche gegen die Protokolle müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Diözesankonferenz/-rat schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Die Diözesankonferenz/-rat berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

§ 6.1 Zu Beginn der Beratungen stellt die Moderation die ordnungsgemäße Einladung fest, überprüft die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz/-rat fest. Die Diözesankonferenz/-rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte (50% +1) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vakante Stellen werden nicht mitgezählt.

Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 6.2 Beschlüsse werden gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen jeweils die der Nein-Stimmen und die der Enthaltungen überwiegt. Wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mit der der Nein-Stimmen oder der der Enthaltungen übereinstimmt, muss erneut über den Antrag beraten und abgestimmt werden.

§ 6.3 Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 6.4 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesankonferenz/-rat ist beratungsfähig; Initiativanträge können weiterhin eingereicht werden. Anträge zur Geschäftsordnung können weiterhin gestellt werden.

§ 6.5 Die Moderation stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 6.6 Der Beschluss zur Auflösung einer Stadtgruppe oder der Diözesanebene bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz/-rat ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt aufgehoben werden. Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss

aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz/-rats sowie die Moderation teilnehmen.

§ 8 Redeordnung

§ 8.1 Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung und den Antragsteller*innen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 8.2 Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne den jeweiligen Redner oder die jeweilige Rednerin zu unterbrechen.

§ 9 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge

§ 9.1 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz/-rat sowie von den Projektausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.

§ 9.2 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die mindestens 10 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz/-rat bei der Diözesanleitung schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende oder im Verlauf der Sitzungen gestellte inhaltliche Anträge gelten als Initiativanträge, Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.

§ 9.3 Initiativanträge werden nur behandelt, wenn dies vom jeweiligen Gremium mit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme) beschlossen wird.

§ 9.4 Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.

§ 9.5 Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz/-rat vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Übernahme erfolgt durch einen „Hinweis zur Geschäftsordnung“ (§ 10.3.12)

§ 9.6 Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung der Diözesankonferenz zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 10.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner*innen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

§ 10.2 Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz/-rat und von der Moderation gestellt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Der Antrag gemäß § 10.3.1 geht dem Antrag gemäß § 10.3.2 vor, dieser dem Antrag gemäß § 10.3.3, dieser allen übrigen. Die weitere Reihenfolge wird von der Moderation festgelegt.

§ 10.3 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

§ 10.3.1 Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, (siehe auch § 6.1 und 6.4)

§ 10.3.2 Antrag auf Schluss der Konferenz, (siehe auch § 6.4)

§ 10.3.3 Antrag auf Nichtbefassung,

§ 10.3.4 Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,

§ 10.3.5 Antrag auf Weiterbehandlung der Sache durch einen Ausschuss oder die Diözesanleitung

§ 10.3.6 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

§ 10.3.7 Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,

§ 10.3.8 Antrag auf Begrenzung der Redezeit,

§ 10.3.9 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

§ 10.3.10 Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll,

§ 10.3.11 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, (siehe auch § 7)

§ 10.3.12 Hinweis zur Geschäftsordnung,

§ 10.3.13 Antrag auf geheime Abstimmung, (siehe auch § 6.3)

§ 10.3.14 Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung gemäß § 10.6 dieser Geschäftsordnung,

§ 10.3.15 Antrag auf Wiederholung der Abstimmung auf Grund eines vermeintlichen Verstoßes gegen diese Geschäftsordnung.

§ 10.4 Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz/-rat Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung werden angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Eine Stimmenthaltung ist hier nicht möglich. Sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder haben das Recht über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Den Anträgen

nach § 10.3.1, § 10.3.13 und § 10.3.14 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträge nach § 10.3.12 und § 10.3.15 sind ohne Abstimmung, jedoch nur nach Überprüfung der Moderation zu entsprechen.

§ 10.5 Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

§ 10.6 Führt die geschlechtergetrennte Abstimmung nicht zu einer beiderseitigen Zustimmung, gilt der inhaltliche Antrag/Satzungsänderungsantrag als abgelehnt, Geister nehmen bei der Abstimmung die Stimme entsprechend ihres Geschlechts wahr.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzungen. Sie sind der Leitung der Diözesankonferenz/-rats vorzulegen und müssen der Diözesankonferenz/-rat unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen. Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

II. Wahlordnung

§ 12 Wahlen

§12.1 Die jeweilige Konferenz bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahlen leitet. Er besteht aus zwei Personen, die keine stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung sein sollen. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12.2 Kandidierendenvorschläge können bis zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der KSJ Hamburg.

§12.3 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidierendenliste und der Vorstellung der Kandidat*innen.

§12.4 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Die Regelungen zur Personaldebatte bei Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern gelten sinngemäß.

§12.5 Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Konferenz.

§12.6 Jede/r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§12.7 Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Ausgenommen hiervon sind Wahlen zu Leitungsämtern.

§12.8 Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt der jeweiligen Konferenz, ob er/sie die Wahl annimmt.

§12.9 Ist niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidierendenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

§13 Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern

§13.1 Die Wahlen zur Diözesanleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen finden immer geheim statt.

§13.2 Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§13.3 Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 5. Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.

§13.4 Ist niemand gewählt, kann sofort eine neue Kandidierendenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

§13.5 Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der für deren/dessen Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§14 Wahl zum Schulungsteam

§14.1 Die Mitglieder des Schulungsteams werden von der Diözesanleitung der Diözesankonferenz zur Wahl vorgeschlagen. Die Diözesanleitung berät vor der Diözesankonferenz ihre Vorschläge mit dem Schulungsteam.

§14.2 Die Mitglieder des Schulungsteams werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist jährlich eine Bestätigung der Wahl durch die Diözesankonferenz nötig.

§14.3 Eine Abwahl von Mitgliedern des Schulungsteams ist durch die Diözesankonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

§14.4 Das Schulungsteam wählt sich eines seiner Mitglieder zum/zur Koordinator*in. Er/Sie sorgt für die Einladung zu Sitzungen und den Versand der Protokolle. Er/sie koordiniert die Sitzungen und Wochenenden des Schulungsteams und trägt Sorge für deren Abrechnung.

§15 Wahl der Leiter*innenrunden

§15.1 Die Leiterrunden der KSJ Hamburg sind für die pädagogischen Angebote (Gruppenstunden, Frühjahrs- und Sommerlager, Gesamtgruppenstunden, Grumi-Schulung) für die ihnen anvertrauten Gruppenmitglieder (Grumis) zuständig. Jede Leiterrunde besteht aus 14-16 Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich und gewünscht. Näheres regelt das Handbuch zur Leiru-Wahl.

§15.2 Die Leiter*innenrunde der neunten Klassen hat die Aufgabe, eine Vorschlagsliste (inklusive Nachrücker*innen), entsprechend dem geltenden Handbuch, das regelmäßig überprüft wird, zu erstellen. Der Diözesankonferenz werden die Kandidat*innen (samt Nachrücker*innen) unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der beratenden Stimmen vorgestellt. Die vorschlagende Leiter*innenrunde kann in der Versammlung bleiben.

§15.3 Ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz mit einer Person der Liste nicht einverstanden, versucht es, seine Bedenken außerhalb der Sitzung mit dem Wahlausschuss und der 9. Klasse-Leiter*innenrunde auszuräumen, ohne den Namen vorher auf der Diözesankonferenz zu nennen. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, eröffnet der Wahlvorstand eine Personaldebatte. Anschließend wird über diese Person einzeln abgestimmt. Erhält sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen, verbleibt sie auf der Liste. Andernfalls rückt der*die Nachrücker*in gleichen Geschlechts nach.

§15.4 Alle Abstimmungen finden geheim statt.

§15.5 Es ist nicht möglich, neue Personen auf die Kandidat*innenliste zu setzen. Im Protokoll sind nur das Ergebnis der Abstimmung im Block und die Namen der Kandidaten zu nennen, die ihre Wahl annehmen. Tritt ein*e Gruppenleiter*in vor der Grundschulung zurück, rückt die nächste Person gleichen Geschlechts nach.

§16 Die Wahl der Mittel- und Oberstufenrunde und ihrer Begleitung

§16.1 Die Mittel- und Oberstufenrunde besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Die 9. Klasse Leiterrunde schlägt der Diözesankonferenz neben der Liste der Leiter*innen eine Liste von bis zu vier Mitgliedern der Mittel- und Oberstufenrunde vor. Diese werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt und können ihr Amt nach Ablauf dieser drei Jahre zweimal um je ein Jahr verlängern, sodass ihre maximale Amtszeit fünf Jahre beträgt.

§16.2 Ist die Mittel- und Oberstufenrunde mit weniger als sechzehn Mitgliedern besetzt, so können auf der Diözesankonferenz beliebig viele Mitglieder der Mittel- und Oberstufenrunde nachgewählt werden, um die Mittel- und Oberstufenrunde auf sechzehn Personen aufzufüllen. Diese werden dann für den Zeitraum von 2,5 Jahren gewählt.

§16.3 Die Mittel- und Oberstufenrunde wird von KSJ'ler*innen begleitet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§17 Wahl der G10-Begleitung

Die Begleitung der Gruppe 10 besteht aus maximal vier Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§18 Wahl der sonstigen Teams

§18.1 Sommerlagerteam

Das Sommerlagerteam besteht aus maximal vier Personen, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Pro Jahr sollen maximal zwei Personen neugewählt werden, um eine Kontinuität und einen Übergang zu gewährleisten. Eine Nachwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Sommerlager-Teams vorzeitig zurück, so endet die Amtszeit der auf diesen Posten nachgewählten Person mit Ende der regulären Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.

§18.2 BÜsumteam

Das BÜsumteam besteht aus maximal acht Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§18.3 T-Stuben-Team

§18.3.1 Das T-Stuben-Team ist verantwortlich für inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der T-Stuben. Der Raum dazu wird von den Stadtgruppenleitungen zur Verfügung gestellt.

§18.3.2 Die Amtszeit gewählter Mitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Das ausgehende T-Stuben-Team legt der Diözesankonferenz gegenüber Rechenschaft ab und gibt seinen Finanzbericht gemeinsam mit der Diözesanleitung beim Diözesanrat ab. Mitglieder des

T-Stuben-Teams sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§18.4 Film-Stuben-Team

§18.4.1 Das Film-Stuben-Team ist verantwortlich für inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der Film-Stuben. Der Raum dazu wird von den Stadtgruppenleitungen zur Verfügung gestellt.

§18.4.2 Die Amtszeit gewählter Mitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Film-Stuben-Team sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung

Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 20 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 10.03.2024.